

Mitteilung des Senats

vom 27. Oktober 1891.

Aufbringung der Kosten für die Untersuchung der Seeleute auf Farbenblindheit.

Seitens seiner Kommissare bei der Behörde für den Wasserschout, die Seefahrtsschule und das Lootsenwesen ist dem Senate das Folgende berichtet worden:

Infolge des Bundesratsbeschlusses vom 11. Juni d. J. (Reichsgesetzblatt Seite 348) sei die Untersuchung der Seeleute auf Farbenblindheit eingeführt worden. Wenngleich nach dem Wortlaute der Bekanntmachung nur diejenigen, welche die Zulassung als Seeschiffer oder Seesteuermann nachsuchen, vom 1. Januar 1893 an den Nachweis zu erbringen hätten, daß sie nicht farbenblind seien, so liege es doch in der Absicht, daß es auch anderen Seeleuten freistehen solle, sich der Untersuchung zu unterwerfen, und werde darauf hinstreben sein, daß alle jungen Seeleute thunlichst früh sich untersuchen ließen. Deshalb sollte mit den Untersuchungen schon so bald wie möglich begonnen werden. Auch die Lootsen würden denselben künftig zu unterwerfen sein. Nach den vom Reichskanzler für die Untersuchungen festgestellten Grundsätzen (Zentralblatt für das deutsche Reich von 1891 Seite 156) sei die Errichtung von Untersuchungsstellen erforderlich. Solche seien für die erste Untersuchung, die durch einen einzelnen Sachverständigen erfolge, in Bremen und Bremerhaven in Aussicht genommen, während für die zweite durch eine Kommission von drei Sachverständigen erfolgende Untersuchung, welche nur auf Verlangen des Untersuchten eintrete, wenn die erste Untersuchung Farbenblindheit ergeben habe, voraussichtlich eine Untersuchungsstelle für das bremische Staatsgebiet genügen werde. Die Festsetzung der für die Untersuchungen etwa zu erhebenden Gebühren sei vom Bundesrate den Behörden der Einzelstaaten überlassen worden. Es empfehle sich jedoch, wenn irgend möglich, für die Untersuchungen den Seeleuten keine Gebühren abzunehmen und die Deckung der durch die Untersuchungsstellen erwachsenden Kosten auf anderem Wege zu suchen. Nun verfüge die Behörde für den Wasserschout über einen Reservefonds, der sich allmählich aus den Überschüssen der Einnahmen der Seemannsämtter über die für dieselben aufzuwendenden Ausgaben gebildet habe und gegenwärtig bereits ein Kapital von über M. 200 000 betrage. Es erscheine der Behörde durchaus gerechtfertigt, diesen Reservefond, sowie die künftig sich ergebenden Überschüsse der Rechnung der Behörde für den Wasserschout zu dem hier fraglichen Zwecke in Anspruch zu nehmen, indem diese Gelder auf diese Weise dem Seemannsstande zu Gute kämen. Zwar lasse sich zur Zeit noch nicht genau feststellen, wie hoch sich die Kosten der Untersuchungen auf Farbenblindheit jährlich belaufen würden; indeß stehe so viel schon jetzt fest, daß diese Kosten aus dem Reservefonds und den Jahresüberschüssen sich würden bestreiten lassen, wenn man berücksichtige, daß die Rechnungsüberschüsse (einschließlich der Zinsen des Reservefonds) im Durchschnitte der letzten fünf Jahre M. 15 000 jährlich betragen hätten.

Der Senat hält diesen Vorschlag für zweckmäßig und sachlich gerechtfertigt; er genehmigt daher seinerseits, daß die Behörde für den Wasserschout ermächtigt werde, die aus den Untersuchungen der Seeleute auf Farbenblindheit erwachsenden Kosten aus dem Reservefonds, sowie aus den Jahresüberschüssen der Rechnung dieser Behörde zu bestreiten, und ersucht die Bürgerschaft diesem Beschlusse beizutreten.